

## Grundlagen der Zusammenarbeit für die Fördermittelberatung der SVG-Hamburg eG

### 1. Grundlagen der Zusammenarbeit

Als Grundlage der Fördermittelberatung der SVG-Hamburg eG gelten die Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15.12.2015 in der Fassung der Ersten Änderung vom 12.12.2016 (nachfolgend „De-minimis“-Richtlinie) sowie
- über die Förderung der **Weiterbildung** in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 16.03.2016 (nachfolgend Weiterbildungsrichtlinie) sowie
- über die Förderung von betrieblichen Verhältnissen zum Berufskraftfahrer oder zur Berufskraftfahrerin in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 05.01.2016 (nachfolgend Ausbildungsrichtlinie).

Die Richtlinien unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Fördervoraussetzungen als auch hinsichtlich der Antragsverfahren. Zuständige Stelle für Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln ist das Bundesamt für Güterverkehr (nachfolgend BAG) in Köln.

Mit der SVG-Fördermittelberatung steht SVG-Hamburg eG (nachfolgend SVG) zur Unterstützung und Beratung der zwendungsberechtigten Unternehmen (nachfolgend: Antragsteller) nach den folgenden Grundlagen der Zusammenarbeit bereit, sofern sich der Antragsteller entscheidet, einzelne oder alle Bestandteile der SVG-Fördermittelberatung in Anspruch zu nehmen und SVG die Durchführung der Leistungen bestätigt oder aufnimmt.

Durch unsere Dienstleistung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung von Fördermitteln. SVG-Hamburg eG übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und abschließende Richtigkeit der an das BAG übermittelten Angaben.

Die Dienstleistung der SVG-Hamburg eG basiert auf der fachgerechten Umsetzung der o. g. Richtlinien und der vom BAG veröffentlichten Handlungsrichtlinien und stellt keine Rechtsberatung dar.

### 2. Die SVG-Fördermittelberatung – Bestandteile

Die SVG-Fördermittelberatung umfasst folgende Bestandteile: Unterstützung und Beratung bei

1. der Beantragung von „De-minimis“-Beihilfen
2. der Beantragung von Aus- und Weiterbildungsbeihilfen
3. der Maßnahmenplanung für De-minimis und Aus- und Weiterbildung
4. der Erstellung von Verwendungsnachweisen
5. der Bearbeitung von Anfragen des BAG

Die auf Basis der vorstehenden Daten vorbereiteten amtlichen Formulare wird die SVG dem Antragsteller zur Prüfung und Unterzeichnung übermitteln. Ergänzende Angaben oder Korrekturwünsche des Antragstellers sind der SVG umgehend zu übermitteln. Der Antragsteller ist für die Prüfung der von der SVG erstellten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich. Die rechtzeitige Weiterleitung von Formularen und Schriftstücken jeglicher Art obliegt allein dem Antragsteller.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die SVG keine Fristen für den Antragsteller überwacht.**

- **Zu 1.: Unterstützung und Beratung bei der Beantragung von „De-minimis“-Beihilfen**

Die SVG-Fördermittelberatung enthält Leistungen seitens der SVG, um den Antragsteller bei der Erstellung der Förderanträge nach den Bestimmungen der „De-minimis“- Richtlinie zu unterstützen. Hierzu zählt unter anderem die Erfassung der für den Fördermittelantrag maßgeblichen Unternehmensdaten und –dokumente.

- **Zu 2.: Unterstützung und Beratung bei der Beantragung von Aus- und Weiterbildungsbeihilfen**

Weiter enthält die SVG-Fördermittelberatung Leistungen seitens der SVG, um den Antragsteller bei der Erstellung der Förderanträge nach den Bestimmungen der „Aus- und Weiterbildungsrichtlinie“ zu unterstützen. Hierzu zählt unter anderem die Erfassung der für den Fördermittelantrag maßgeblichen Unternehmensdaten und –dokumente sowie der geplanten Maßnahmen.

- **Zu 3.: Unterstützung und Beratung bei der Maßnahmenplanung für De-minimis, Aus- und Weiterbildung**

Die SVG unterstützt den Antragsteller auf Wunsch dabei, förderfähige Maßnahmen im Sinne der Richtlinie zu bestimmen. Zweck dieser Maßnahmenplanung ist es, dass sich aus der Anzahl der schweren Nutzfahrzeuge zum Stichtag ergebende maximale Förderungsbudget auszuschöpfen.

- **Zu 4.: Unterstützung und Beratung bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen**

Die Fördermittel werden von der Bewilligungsstelle (BAG) unter der Voraussetzung gewährt, dass die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse vom Antragsteller nachgewiesen werden kann. SVG berät und unterstützt den Antragsteller bei der Identifizierung geeigneter Maßnahmen in vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Belegen sowie der entsprechenden Kategorisierung und Dokumentation in dafür erforderlichen amtlichen Formularen. Dem Antragsteller werden derart vorbereitete Formulare in elektronischer Form zur Prüfung und weiteren Verwendung / Einreichung überlassen.

- **Zu 5.: Unterstützung und Beratung bei der Bearbeitung von Anfragen des BAG**

Die SVG unterstützt den Antragsteller bei der Bearbeitung von Anfragen, die zu den Förderprogrammen De-minimis und Aus- und Weiterbildung vom BAG an den Antragsteller gerichtet werden, insbesondere auch bei vertieften Prüfungen.

### 3. Vergütung der SVG-Leistungen

Die Vergütung für die beauftragten Bestandteile der SVG-Fördermittelberatung erfolgt pauschal und beträgt 8 % für die bewilligte Fördersumme zzgl. MwSt. bei Antragstellern mit mehr als 2 Fahrzeugen. Unternehmen mit bis zu 2 Fahrzeugen zahlen eine Pauschale von 350,00 € zzgl. MwSt.

Der Antragsteller erhält mit Beauftragung eine entsprechende Rechnung von der SVG. Danach wiederkehrend mit Beginn der neuen Förderperiode sofern die Zusammenarbeit weitergeführt wird.

Eine Unterstützung bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen ohne vorherige Beauftragung ist möglich und wird mit 145,00 € zzgl. MwSt. pro Verwendungsnachweis berechnet.

Weitere Beratungsleistungen (persönlich oder telefonisch) werden mit 80,00 € pro Stunde berechnet und in 15 Minuten Einheiten abgerechnet.

### 4. Haftung

Für die korrekte Erfassung der vom Antragsteller gemeldeten Daten (z. B. Angaben zu den geplanten Maßnahmen) sowie die nachfolgende Übernahme dieser Daten in die amtlichen Formulare zur Beantragung von Fördermitteln übernimmt die SVG keine Haftung. Gleiches gilt hinsichtlich des rechtzeitigen Eingangs der Fördermittelanträge und ihrer Bearbeitung bei der Bewilligungsstelle (BAG). Unberührt bleibt die Haftung im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Mündliche oder schriftliche Hinweise oder Ratschläge von SVG zur Förderfähigkeit von geplanten Maßnahmen oder zur voraussichtlichen Höhe von Fördermitteln sind grundsätzlich unverbindlich. Dem Antragsteller ist bekannt, dass allein die Bewilligungsstelle (BAG) über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet.

### 5. Andere AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Antragstellers, die von den vorliegenden Grundlagen der Zusammenarbeit für die SVG-Fördermittelberatung abweichen, oder ihnen entgegenstehen, haben keine Geltung.

### 6. Beendigung der Zusammenarbeit – Kündigung

Die Zusammenarbeit im Rahmen des Harmonisierungspakets können SVG und der Antragsteller jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen durch Kündigung beenden. Die Textform per E-Mail ist hierfür ausreichend.

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann SVG die Zusammenarbeit im Rahmen der SVG-Fördermittelberatung auch mit sofortiger Wirkung durch Kündigung beenden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Ziffer 1 nicht ausreichend erfüllt sind;
- wenn der Antragsteller die für die Bestandteile gemäß Ziff. 2 dieser Grundlagen erforderliche Mitwirkung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig erbringt;
- wenn der Antragsteller fällige Forderungen von SVG – gleich aus welchem Vertragsverhältnis – trotz Mahnung nicht binnen 7 Tagen nach Fälligkeit beglichen hat;
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Antragstellers beantragt wird;
- wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Antragstellers eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich über ihn eingeholte Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern.

### 7. Datenschutz

Der Antragsteller ist darauf hingewiesen und damit einverstanden, dass im Rahmen dieser Zusammenarbeit persönliche Daten des Antragstellers erfasst, verarbeitet, genutzt und an unser Rechenzentrum bei der SVG- Zentralgenossenschaft Straßenverkehr eG, (Breitenbachstr. 1, 60487 Frankfurt) übermittelt und gespeichert werden, soweit dieses für die Leistungserbringung im Rahmen der SVG-Fördermittelberatung nach den vorliegenden Grundlagen erforderlich ist.

Der Antragsteller ist weiterhin damit einverstanden, dass sämtliche Daten aus Beratungen im Zusammenhang mit der SVG-Fördermittelberatung auch nach Beendigung der Zusammenarbeit für nachgelagerte Rückfragen und Prüfungen im Zusammenhang mit Nachweisdokumenten gespeichert bleiben, es sei denn, dass die Löschung bei der Beendigung ausdrücklich vereinbart wird.

Des Weiteren gilt die Datenschutzerklärung der SVG, die Sie auf der Homepage [www.svg-hamburg.de](http://www.svg-hamburg.de) einsehen können.

### 8. Änderung dieser Grundlagen

Über Änderungen dieser Grundlagen wird SVG den Antragsteller schriftlich informieren, ohne dass die geänderten Bestimmungen im Einzelnen oder die Neufassung der Grundlagen insgesamt übersandt oder mitgeteilt werden müssten. Es genügt die Information über die Änderung als solche. Sofern der Antragsteller nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird in der Änderungsinformation hingewiesen werden. Auf eine ausdrückliche Annahmeerklärung wird insoweit verzichtet.

### 9. Erfüllungsgehilfen der SVG

SVG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus den nach vorliegenden Bestimmungen mit dem Antragsteller getroffenen Vereinbarungen oder deren Ausübung jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte, insbesondere Verbund- oder Beteiligungsgesellschaften der SVG zu übertragen. Für den Fall der Vertragsübernahme ist der Antragsteller zur Kündigung der Zusammenarbeit berechtigt.

### 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Grundlagen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

### 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus der Zusammenarbeit im Sinne dieser Grundlagen ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SVG. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.

Ort, Datum Unterschrift

Firmenstempel/Firma